



Leitfaden SGB II

Weisungscharakter für alle Mitarbeiter*innen des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Friedrichs

Rentenversicherung der Alg II-Leistungsberechtigten § 58 SGB VI

Inhalt

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1. Rentenrechtliche Zeiten	3
1.2. Rentenversicherung wegen Alg II-Bezug	3
1.2.1. Historie	3
1.3. Rentenversicherung aufgrund anderer Tatbestände	3
1.2 Zuordnung der Vermögenswerte	4
1.3 Verwertbarkeit des Vermögens	4
2. Anrechnungszeit wegen Alg II-Bezug ab 01.01.2018 (aktuelle Rechtslage)	4
3. Abgrenzung Alg II-Bezug – Kein Alg II-Bezug	4
3.1. Alg II-Bezug	4
3.2. Kein Alg II	4
3.2.1. Leistungen, die kein Alg II darstellen	4
3.2.2. als Darlehen gewährte Leistungen	5
3.2.3. Einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II	5
4. Meldung	5
4.1. Beginn und Ende des zu meldenden Zeitraumes	5
4.2. Alg II-Bezugszeiträume sind (auch)	5
5. Meldeverfahren	6
5.1. Anlage der Anrechnungszeit im IT-Verfahren	6
5.2. Übermittlung an die DRV und den Leistungsberechtigten	6
5.3. Zuständiger Rentenversicherungsträger	6
6. Rückwirkende Änderungen beim Alg II-Bezug	6
6.1. Rückwirkende Aufhebung der Bewilligung von Alg II	6

6.2.	Meldungen bei Erstattungsansprüchen, Anspruchsübergängen und Ersatzansprüchen	7
7.	Korrekturen für alle Gültigkeitszeiträume	7
7.1.	Anfragen der DRV zum Versicherungsverlauf	7
7.2.	Eigene Korrekturen zum Versicherungsverlauf	7

1. Allgemeines

Rentenrechtliche Zeiten können aufgrund des Alg II-Bezugs und aufgrund anderer Tatbestände nebeneinander bestehen.

Beispiel: Ein Alg II-Bezieher¹ hat eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; aufgrund dieser Beschäftigung führt der Arbeitgeber Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ab und meldet Pflichtbeitragszeiten an die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Die Pflichtbeiträge werden gem. § 11b SGB II vom Einkommen abgesetzt.

Für Zeiten des Alg II-Bezugs sind parallel dazu Anrechnungszeiten vom SGB II-Leistungsträger zu melden, es sei denn einer der Ausnahmetatbestände greift (vgl. Ziffer 2.).

1.1. Rentenrechtliche Zeiten

Das SGB VI unterscheidet verschiedene rentenrechtliche Zeiten, die jeweils unterschiedliche Auswirkungen auf den Rentenverlauf und z. B. mögliche Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen haben. Der Begriff der rentenrechtlichen Zeiten ist in § 54 SGB VI definiert und umschreibt als Sammelbegriff die einzelnen Arten der im Leistungsrecht zu berücksichtigenden Zeiten. Rentenrechtliche Zeiten sind nach § 54 Abs. 1 SGB VI: Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten.

Beitragszeiten sind im wesentlichen Pflichtbeitragszeiten und Zeiten mit freiwilligen Beiträgen. Beitragsfreie Zeiten sind Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Zurechnungszeiten.

Alg II-Bezugszeiten sind bis zum 31.12.2010 grundsätzlich Pflichtbeitragszeiten und ab 01.01.2011 grundsätzlich Anrechnungszeiten.

1.2. Rentenversicherung wegen Alg II-Bezugszeiten

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - regelt die Meldepflicht der SGB II-Träger für Alg II-Bezugszeiten und die Auswirkungen des Alg II-Bezugs auf mögliche Ansprüche nach dem SGB VI (z. B. Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen). Das SGB II trifft hierzu keine Regelungen.

1.2.1. Historie

In der Zeit vom 01.01.2005 – 31.12.2010 waren Alg II-Bezugszeiten grundsätzlich Pflichtbeitragszeiten; für diese Zeiten hat der SGB II-Leistungsträger Beiträge an die DRV abgeführt und Beitragszeiten gemeldet.

Ab 01.01.2011 sind Alg II-Bezugszeiten grundsätzlich Anrechnungszeiten, die vom SGB II-Leistungsträger zu melden sind; Beiträge werden für diese Zeiten nicht mehr abgeführt.

Innerhalb beider Zeiträume wurden die konkreten Tatbestandsvoraussetzungen für die Meldung von Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten mehrmals vom Gesetzgeber verändert/angepasst.

(Korrekturen zu „alten“ Gültigkeitszeiträumen vgl. Ziffer 6.)

1.3. Rentenversicherung aufgrund anderer Tatbestände

§ 11b SGB II regelt die Absetzung von Rentenversicherungsbeiträgen aufgrund von anderen Tatbeständen, z. B. von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

¹ Die im weiteren Verlauf dieses Leitfadenskapitels gemachten Angaben beziehen sich auf alle Personen des weiblichen, männlichen und unbestimmten Geschlechts. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, was keineswegs eine Diskriminierung darstellen soll; die fehlenden Formen werden gedanklich stets mit eingeschlossen.

2. **Anrechnungszeit wegen Alg II-Bezug ab 01.01.2018 (aktuelle Rechtslage)**

Gem. § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB VI sind Anrechnungszeiten Zeiten, in denen Versicherte nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,

a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise
oder

b) nur Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II bezogen haben. Daher sind im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI grundsätzlich die als Anrechnungszeit berücksichtigungsfähigen Zeiten des ALG II – Bezugs an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

Die zu meldenden Anrechnungszeiten werden anhand der Falleingaben grundsätzlich automatisch im IT-Verfahren hinterlegt (vgl. Ziffer 5. 1.).

Exkurs:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Zeiten des Alg II - Bezugs als Anrechnungszeit sind identisch mit den Kriterien für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

3. **Abgrenzung Alg II-Bezug – kein Alg II-Bezug**

3.1. **Alg II-Bezug**

Zeiten des Leistungsbezugs, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI zu melden sind - Alg II umfasst mindestens eine der folgenden Leistungen:

- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung einschließlich einmaliger KdU – Leistungen (z.B. Nachzahlungen von Heiz - / Betriebskosten, Wohnungsbeschaffungskosten als Zuschuss)

Das gilt auch bei/wenn:

- vorläufiger Leistungsbewilligung (gem. § 41a SGB II oder aufgrund einer einstweiligen Anordnung eines Gerichts),
- Gewährung der genannten Bedarfe als Sach- oder geldwerte Leistung,
- der Anspruch durch Zahlung an Dritte oder unter Berücksichtigung einer Aufrechnung oder Verrechnung (z. B. § 43 SGB II) erfüllt wird,

3.2. **Kein Alg II-Bezug**

Der Bezug folgender Leistungen allein ist nicht zu melden (Konkretisierung: vgl. Ziffern 3.2.1. – 3.2.3.):

- Leistungen, die kein Alg II darstellen,
- als Darlehen gewährte Leistungen,
- einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II.

3.2.1. **Leistungen, die kein Alg II darstellen**

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 16 ff. SGB II),
- Sozialgeldbezug (§ 19 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 23 SGB II),
- Zuschuss zu Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II),
- Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II),
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II).

3.2.2. als Darlehen gewährte Leistungen

- Leistungen an Auszubildende in besonderen Härtefällen oder im Monat der Ausbildungsaufnahme (§ 27 Abs. 3 SGB II),
- Leistungen zur Instandhaltung von Wohneigentum und zur Wohnungsbeschaffung (Mietkaution) als Darlehen (§ 22 Abs.2 und 6 SGB II),
- Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs. 8 SGB II),
- Leistungen zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 24 Abs. 1 SGB II),
- Leistungen, die nur darlehensweise erbracht werden, weil in dem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen (§ 24 Abs. 4 SGB II),
- Leistungen in den Fällen, in denen die sofortige Verwertung von Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 24 Abs. 5 SGB II).

3.2.3. einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II:

- Erstausstattungen für Wohnungen einschließlich der Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II),
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II),
- Leistungen zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete dieser Geräte (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

4. Meldung

4.1. Beginn und Ende des zu meldenden Zeitraumes

Der zu meldende Zeitraum nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI beginnt und endet grundsätzlich mit dem Bezug von ALG II. Maßgebend ist dabei nicht der Zeitpunkt der Auszahlung, sondern der Zeitraum, für den das Alg II zu zahlen ist.

4.2. Alg II-Bezugszeiträume sind (auch):

- Voraussetzung für den zu meldenden Zeitraum ist der tatsächliche Leistungsbezug. Unerheblich ist, ob Leistungen der Kommune (z.B. nur KdU) oder des Bundes (z.B. Regelbedarf) erbracht werden.
- Wird der Regelbedarf nach § 20 SGB II als Sachleistung oder geldwerte Leistung erbracht (§ 24 Abs. 2 SGB II), ist der Bezugszeitraum in diesen Fällen der Zeitraum für den der Regelbedarf nach § 20 SGB II dem Grunde nach erbracht wird.
- Bei einmaligen KdU-Leistungen (z.B. Winterbrandbeihilfe) gilt als Bezugszeitraum der Kalendermonat, in dem die Leistung gewährt wird.
- In Fällen, in denen Leistungen zwar gemäß § 41 Abs. 1 SGB II für den vollen Monat festgesetzt, aber in mehreren Teilbeträgen erbracht werden (z.B. in Fällen § 24 Abs. 2 SGB II), gilt die Leistung auf Grund der Zuerkennung stets als bis zum Ende des Monats bezogen.
- Am Leistungsbezug ändert sich auch dann nichts, wenn nach § 33 SGB II übergegangene Ansprüche, Ersatzansprüche nach §§ 34 ff SGB II oder Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff. SGB X geltend gemacht und realisiert werden, die die Alg II-Aufwendungen in vollem Umfang ausgleichen.

5. Meldeverfahren

5.1. Anlage der Anrechnungszeit im IT-Verfahren

Die Anrechnungszeit wird automatisch im IT-Verfahren angelegt.

Soweit die Ausschlussstatbestände Alg II als Darlehen und nur Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II vorliegen, wird keine Anrechnungszeit angelegt.

5.2. Übermittlung an die DRV und den Leistungsberechtigten

Nach § 39 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Sozialversicherung (DEÜV) sind die Zeiten des ALG II – Bezugs dem zuständigen Rentenversicherungsträger elektronisch zu melden. Diese Meldungen erfolgen durch die entsprechenden Einträge im IT-Verfahren automatisiert durch das IT Verfahren.

Der Leistungsberechtigte ist zum Ende des Leistungsbezugs und/oder über die Jahresmeldung über die an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Zeiten des Alg II – Bezugs zu unterrichten; diese Nachweise werden automatisch im IT-Verfahren erzeugt (Meldebescheinigung für Sozialversicherung § 39 DEÜV).

Ausnahme:

Wenn eine Meldung im IT-Verfahren automatisch erfolgt ist, werden Änderungen nicht mehr automatisch erzeugt. D. h. die „alte“ Meldung ist bei Änderungen manuell zu stornieren, die neue Meldung ist manuell abzusetzen und auch der Druck der aktualisierten Meldebescheinigung ist manuell anzustoßen.

5.3. Zuständiger Rentenversicherungsträger

Die Zuordnung der Versicherten zu den Regionalträgern bzw. dem Bundesträger wird von der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen. Diese Zuordnung hat keine Auswirkung auf die Träger der Grundsicherung.

Für eine personenbezogene Zuordnung der Meldung des ALG II – Bezugs bei der Rentenversicherung ist die Erfassung der Sozialversicherungsnummer im IT-Verfahren unbedingt notwendig.

6. Rückwirkende Änderungen beim Alg II-Bezug

6.1. Rückwirkende Aufhebung der Bewilligung von ALG II

Die Meldung des Leistungsbezugs nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI (Anrechnungszeit) orientiert sich am Zeitraum des rechtmäßigen Alg II-Bezugs.

Sie entfällt daher generell rückwirkend ab dem Aufhebungszeitpunkt. Auf den Grund der rückwirkenden Aufhebung kommt es dabei nicht an. Das gilt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Beispiel: Bei Fällen, bei denen im Rahmen einer abschließenden Feststellung die vorläufige Bewilligung (§ 41a SGB II) aufgehoben und die Leistung in voller Höhe zurückgefordert wurde, entfällt die Meldung zur Rentenversicherung rückwirkend.

Wird die Bewilligung des ALG II rückwirkend nur teilweise aufgehoben, bleibt es bei der Meldung an den Rentenversicherungsträger, wenn im Aufhebungszeitraum die Voraussetzungen für die Meldung weiter vorlagen.

6.2. **Meldungen bei Erstattungsansprüchen, Anspruchsübergängen und Ersatzansprüchen**

Wird Alg II rückwirkend durch einen Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X, durch die Realisierung übergegangener Ansprüche nach § 33 SGB II oder Ersatzansprüche nach §§ 34 ff. SGB II ersetzt, ist die Meldung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nicht zu korrigieren. Dies gilt auch bei Erstattungsansprüchen aufgrund der vorschussweisen Gewährung von Übergangsgeld oder Verletztengeld nach § 25 SGB II.

Ausnahme:

Bei rückwirkender Bewilligung einer Altersrente ist die Meldung des Alg II – Bezugs für den Rentenbezieher ab dem Anspruchsbeginn der Altersrente für den Erstattungszeitraum hingegen zu stornieren. Die Meldungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bleiben bis zum letzten Tag des Alg II – Bezugs bestehen und werden für den Erstattungszeitraum nicht korrigiert.

7. **Korrekturen für alle Gültigkeitszeiträume**

Die verschiedenen Gültigkeitszeiträume mit dem jeweils ausgeschlossenen Personenkreis sind der Übersicht „Darstellung aller Änderungen zum Arbeitslosengeld II-Bezug als rentenrechtliche Zeit ab 01.01.2005 bis lfd.“ zu entnehmen; Konkrete Ausführungen zu den jeweiligen Ausschlusstatbeständen sind in den „alten“ Leitfäden zu finden (vgl. jeweils JC Intranet, Themenseiten Rentenversicherung, Kästen Vorgaben und Historie).

Sofern die Korrektur aufgrund einer Anfrage der DRV über ein Formular erfolgt, geben auch die Erläuterungen zum Fragebogen für Beitragszeiten R0275 oder Anrechnungszeiten V0411 Hinweise zur für den zu korrigierenden Zeitraum gültigen Rechtslage.

7.1. **Anfragen der DRV zum Versicherungsverlauf**

Wenn der Rentenversicherungsträger bei Überprüfung der Meldungen zu Beitragszeiten - bis zum 31.12.2010 - und zu Anrechnungszeiten - ab 01.01.2011 feststellt, dass Meldungen oder Stornierungen unzulässig oder nicht plausibel sind, informiert er den Leistungsträger entsprechend. Das gilt auch, wenn die versicherte Person für Zeiten im Versicherungsverlauf keine Nachweise vorgelegt hat oder vorlegen konnte und die vom SGB II-Träger gemeldeten Daten nicht ausreichen. In der Regel erfolgen die Anfragen der DRV an den SGB II-Träger in diesen Fällen manuell über die Formulare R075 oder V0410. Diese Anfragen sind manuell zu beantworten und gleichzeitig sind die Zeiten ggf. im IT-Verfahren anzupassen.

7.2. **Eigene Korrektur zum Versicherungsverlauf**

Wurde z. B. bei Aktenabschluss festgestellt, dass einer der Ausschlusstatbestände zunächst nicht erkannt wurde bzw. über die Automatik im IT-Verfahren nicht richtig übernommen wurde, weil z. B. Daten im IT-Verfahren fehlen, ist eine rückwirkende Berichtigung erforderlich, da die entsprechende Rechtslage von vornherein nicht richtig beurteilt wurde. Das Nichtbeachten von Ausnahmetatbeständen ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eigenständig zu beurteilen.

Freigegeben am/durch:

03.03.2021

gez. Oberdieck